

VERSICHERUNG UND RETTUNGSDIENST IM GEBIRGE

Französische Rechtsvorschriften und die Aussichten auf ein einheitliches
europäisches Recht.

EINFÜHRUNG

Die Evolution des Wintersports im Zuge der Weiterentwicklung unserer Gesellschaft kann als Weigerung, Fatalitäten einfach hinzunehmen, gesehen werden sowie als ansteigendes Bedürfnis nach Sicherheit. Der momentane Trend geht in Richtung erweiterte Risikoabdeckung und hin zu Lösungen, die in unterschiedlichem Maße auf Versicherung, Haftung und Solidarität bauen.

Die Untersuchung der versicherungstechnischen Lösungen und der Vorschläge zur Übernahme der Kosten für Rettungsdienstleistungen ist ein interessanter Ansatz beim Versuch, das gestiegene Bedürfnis nach Sicherheit und die gewünschte Freiheit beim Ausüben von Wintersportarten auf einen Nenner zu bringen.

Unabhängig vom Beispiel der französischen Regelungen ist es vor allem wichtig, sich mit den Fortschritten bei der Harmonisierung dieser Vorgaben auf europäischer Ebene zu beschäftigen.

VERSICHERUNG

I- GRENZEN UND WEITERENTWICKLUNG DER RISIKOABDECKUNG

Der Abschluss von Haftpflichtversicherungen, die Anderen zugefügte Schäden abdecken, erfolgt prinzipiell freiwillig und ist weder für die Nutzer der Pisten, noch für die Skifahrer außerhalb der Pisten zwingend. In bestimmten Skigebieten jedoch werden Haftpflichtversicherungen durch spezifische Verfügungen vorgeschrieben.

1- ZUNÄCHST EINMAL KANN DER SONDERFALL DER MOTORISIERTEN FAHRZEUGE HERVOR GEHOBBEN WERDEN

Mit dem so genannten Badinter-Gesetz vom 5. Juli 1985 wurde die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung für all diejenigen eingeführt, die für Schäden haftbar gemacht werden können, die Dritten infolge von nachteiligen Handlungen, bei denen motorisierte Fahrzeuge involviert sind, gegenüber Personen oder Gütern zugefügt werden.

Im Skigebiet, wie auch anderswo, findet diese gesetzliche Vorgabe nur dann Anwendung, wenn der Unfall durch ein motorisiertes Fahrzeug verursacht wurde, das klar als solches bekannt ist.

In diesem Fall, der beispielsweise auf durch Schneekatzen oder Motorschlitten verursachte Unfälle zutrifft, ist der Versicherer gemäß Artikel L 211-9 der Versicherungsverordnung dazu verpflichtet, das Opfer über seine Rechte zu informieren (Kopie des Aufnahmeprotokolls, Beistand durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl und ärztliche Versorgung) und dem Opfer spätestens acht Monate nach dem Unfall ein Schadensersatzangebot zukommen zu lassen.

Das Unfallopfer seinerseits muss den Unfall noch im selben Monat bei seiner eigenen Versicherung melden.

Wenn das Schadensersatzangebot akzeptiert wird, erfolgt der förmliche Vergleich, wobei dem Opfer eine Bedenkzeit von fünfzehn Tagen zugestanden wird, in der der Vergleich abgelehnt werden kann.

Bei Verschlimmerung der Unfallfolgen kann das Opfer innerhalb von 10 Jahren einen weiteren Schadensersatz einfordern.

2- SPEZIFISCHE OBLIGATORISCHE VERSICHERUNGSFÄLLE BEI SPORTARTEN IM GEBIRGE

A- Verpflichtungen von Sportverbänden und ähnlichen Gruppen

Gemäß Gesetz vom 16. Juli 1984, geändert am 6. Juli 2000, sind Sportverbände, Betreiber von Sportanlagen und Organisatoren von Sportveranstaltungen zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Insbesondere anlässlich von Skirennveranstaltungen sind Versicherungen abzuschließen, die nicht nur die durch Fehler der Leitung verursachten Schäden abdecken, sondern auch Unfälle, die von den Teilnehmern beim Training oder beim Rennen selbst verursacht werden. Die Garantieleistungen gelten auch für die Mitglieder von Sportclubs auf Reisen.

Artikel 30 des Gesetzes vom 6. Juli 2000 sieht vor, dass: „die Mitglieder und die den Sport ausübenden Personen untereinander als Dritte gelten“. Die Haftpflicht muss somit auch dann gelten, wenn ein Mitglied einem anderen Mitglied Schaden zufügt.

Was die Sportverbände betrifft, so haben diese der Versicherungsgesellschaft alle ihre Tätigkeiten detailliert zu beschreiben und neu aufgenommene Aktivitäten mitzuteilen, (Art. L 113-2 Versicherungsverordnung), andernfalls wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung zurück gewiesen.

B- Die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung gilt auch für Anstalten und Häuser, die Minderjährige während der Schulferien beherbergen, für Freizeitzentren ohne Übernachtungsmöglichkeit, für Jugendsportverbände sowie bei Schulausflügen von öffentlichen Kindergärten und Grundschulen sowie bei freiwilligen Schulausflügen.

C- **Betreiber von Aufstiegsanlagen**, im Unterschied zu öffentlichen Anlagen, müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Die Versicherung muss die körperlichen und materiellen Schäden sowohl der Anlagennutzer, als auch aller anderen Personen abdecken, die sich ergeben:

- aus Unfällen, Bränden oder Explosionen, die durch die Anlagen verursacht werden
- aus Stürzen von Personen, herab fallendem Material, Ausrüstungsteilen, Gegenständen, Produkten oder Stoffen.

D- **Für Skilehrer und Bergführer, die freiberuflich tätig sind**, gibt es kein spezifisches Gesetz, dass den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von anderen Personen zugefügten Schäden vorschreibt.

Nach Artikel 30 des Gesetzes vom 6. Juli 2000 ist der Abschluss der o.g. Versicherung für Sportverbände, Organisatoren von Sportveranstaltungen und Betreibern von Sportanlagen vorgeschrieben.

Artikel 43 trifft zu auf „Personen, die körperliche oder sportliche Tätigkeiten hauptberuflich oder nebenberuflich, regelmäßig, saisonbedingt oder gelegentlich gegen Bezahlung lehren, animieren, trainieren oder betreuen“.

In der Praxis wird die Haftpflicht von Skilehrern und Bergführern bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit durch Gruppenversicherungen abgedeckt.

E- Wenn die Versicherung nicht obligatorisch ist, wird derjenige, der haften muss, in den meisten Fällen durch die o.g. Ausnahmen und durch den freiwilligen Abschluss einer Haftpflichtversicherung versichert.

Demzufolge stehen bei den Gerichten häufiger Entscheidungen über Sammelversicherungen, weniger über das Fehlen einer Versicherung an.

Gemäß Artikel L 121.4, Absatz 4 und 5 der Versicherungsverordnung kann der Leistungsempfänger im Falle von ohne Betrugsabsicht abgeschlossenen Sammelversicherungen den Schadensersatz bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl beantragen.

Als Sammelversicherungen gelten Versicherungen, die für gemeinsame Interessen und gegen gemeinsame Risiken abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang zählen hierzu Versicherungen, die individuell abgeschlossen werden sowie Versicherungen, die ein Verband für seine Mitglieder bei einem Versicherungsträger abschließt.

II – SPEZIFISCHE ASPEKTE DER PERSÖNLICHEN VERSICHERUNG.

1/ Hierbei handelt es sich um eine personenbezogene Versicherung, die Schäden abdeckt, die das Opfer während der Freizeittätigkeit oder der Ausübung einer sportlichen Tätigkeit erleidet, in Funktion zu den vertraglichen Klauseln, die allgemein den Todesfall, permanente Arbeitsunfähigkeit und Arztkosten abdecken, oder auch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und die Kosten für Sucharbeiten und Rettungsdienst, die je nach Vertrag unterschiedlich abgedeckt sind.

Diese Art der Versicherung wird in der Regel von Sportverbänden oder Gruppen abgeschlossen.

Artikel 38 des Gesetzes vom 6. Juli 2000 schreibt dem Sportverband vor, seinen Mitgliedern die folgenden Informationen konkret mitzuteilen:

- a) Schriftliche Formulierung des Versicherungsvorschlags, unter Angabe des Preises und mit dem Hinweis darauf, dass der Abschluss der Versicherung nicht obligatorisch ist und dass auch im Falle der Beteiligung an der Sammelversicherung der Abschluss individueller und zusätzlicher Versicherungen möglich ist.
- b) Diesem Dokument ist das gemäß Artikel L 140-4 der Versicherungsverordnung von der Versicherungsgesellschaft erstellte Merkblatt beizulegen.

Die Rechtssprechung hat die Verpflichtung zur Einhaltung des freien Wettbewerbsrechts bestätigt (Beschlüsse des Wettbewerbsrats vom 19. April 1988 und vom 29. März 1989) und demzufolge muss jedes Mitglied eines Sportverbands nach Erhalt sämtlicher Informationen über die vorgeschlagenen Versicherungsleistungen in der Lage sein, sich frei für die für ihn am angemessensten erscheinende Versicherung zu entscheiden.

2/ Spezifische Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Wintersport

In einigen Versicherungsverträgen wird zum Beispiel die Rückerstattung der Kosten für den Rettungsdienst aufgeführt.

Obwohl diese Leistungen in der Regel kostenlos sind (siehe nächstes Kapitel), können die Kosten für den Einsatz des Rettungspersonals in manchen Fällen verrechnet werden, deshalb also das Interesse, die Kostenerstattung im Versicherungsvertrag speziell vorzusehen.

Dabei muss zunächst die Art der abgedeckten Rettungsleistungen genau definiert werden (z.B. Hubschrauber), sowie die Auswahlkriterien.

Dabei kann ein Höchstbetrag für die Leistungsgarantie festgesetzt werden und es kann die Übernahme der Kosten für die Verlegung in das dem Wohnort der verletzten Person am nächsten liegende Krankenhaus vereinbart werden.

Zusätzliche Garantieleistungen können folgende Situationen abdecken:

- Die Erstattung eines Pauschalbetrags für die Aufstiegsanlagen des Opfers und seiner Familie
- Bruch der Skier
- Unterbrechung des Betriebs der Aufstiegsanlage bei Schlechtwetter.

Zudem gibt es noch speziellere Garantieleistungen, die den Mitgliedern und Leitern des französischen Skiverbands sowie ESF-Skilehrern angeboten werden. Spezifische Verträge gibt es weiterhin für den Skilanglauf und für Ski-Exkursionen. Manche Versicherungsgesellschaften bieten Tagesstarife an.

Es ist jedoch auch möglich, dass dem Opfer ein Ausschluss von der Garantieleistung bestätigt wird.

Die Ausschlussklauseln ergeben sich sowohl direkt aus dem Gesetz (z.B. vorsätzliches Verschulden), als auch aus den Einzelheiten des Vertrags.

Artikel L 121-2 der Versicherungsverordnung gibt jedoch hinsichtlich der Schadensbestimmungen vor, dass der Ausschluss von der Garantieleistung nicht für Personen geltend gemacht werden darf, für die der Versicherungsnehmer haften muss.

Dies betrifft beispielsweise die Beibehaltung der Garantieleistungen für versicherte Eltern, die gemäß Artikel 1384, Absatz 4, Zivilkodex für die Handlungen ihrer Kinder haften.

Alle Vertragsklauseln, in denen der Ausschluss von der Garantieleistung wegen vorsätzlichen Verschuldens von Personen, für die der Versicherungsnehmer haftet, werden somit nichtig und können dem Versicherungsnehmer nicht angelastet werden.

Ergänzend zu den allgemeinen versicherungstechnischen Aspekten ist die Rolle des Versicherers bei der Abwicklung des Versicherungsfalls zu untersuchen.

Abschließend ist zu bemerken, dass sich das Opfer, das körperlichen Schaden erlitten hat, für die Entschädigung an den Garantiefond wenden kann, wenn keine Versicherung vorliegt.

RETTUNGSDIENST IM GEBIRGE

I- ORGANISATION UND VERANTWORTUNG

Der Bürgermeister und zusätzlich der Präfekt sind für die Organisation des Rettungsdienstes im Gebirge zuständig.

Aus dieser speziellen Zuständigkeit ergibt sich die Notwendigkeit, materielle Mittel bereit zu stellen, die im Bedarfsfall eingesetzt werden können.

1- Zuständigkeit:

Gemäß L 2212 des Allgemeinen Kodex der lokalen Körperschaften ist der Bürgermeister zuständig und hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um „im Eilverfahren alle Hilfs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten und, falls erforderlich, den Einsatz der vorgesetzten Behörde beantragen“.

Der Präfekt hat eine Nebenrolle (Art. L 2212.1.1) sowie Kontrollfunktion (Art. L 2212.1 des Allgemeinen Kodex der lokalen Körperschaften).

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für Rettungsmaßnahmen im Brandfall und bei Rettungsmaßnahmen ist in Artikel 3 des Gesetzes Nr. 96.369 vom 3. Mai 1996 festgelegt, in dem es heißt, dass Feuerwehr- und Rettungseinsätze „der Autorität des Bürgermeisters oder des Präfekten unterliegen, die im Rahmen der jeweiligen polizeilichen Befugnisse handeln“, sowie in Artikel 97 des Gesetzes Nr. 98.30 vom 9. Januar 1985 über die Entwicklung und den Schutz des Gebirges, in dem aufgeführt wird, dass die Ausgaben für Feuerwehr- und Rettungseinsätze zu den obligatorischen Kostenstellen der Gemeinde zählen.

2- Die Zuständigkeit des Präfekten:

Gesetzlicher Rahmen: zunächst einmal kann der Präfekt gemäß Artikel L. 2215.1.1°, Absatz 1 des Allgemeinen Kodex der lokalen Körperschaften „für alle oder für einige Gemeinden, die zum Bezirk gehören, alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ergreifen, wenn die Gemeindebehörden dies nicht tun“.

Gemäß L 2215-1-3 ist einzig und allein der Präfekt für diejenigen, die öffentliche Sicherheit betreffenden Maßnahmen zuständig, von denen mehrere Gemeinden betroffen sind“.

Wenn der Präfekt im Sinne dieser Vorgaben agiert, übt er seine eigene Verfügungsgewalt im Namen des Staats aus und ist befugt, im Bedarfsfall auch die Verantwortung des Staats heran zu ziehen.

3- Materielle Mittel für Rettungseinsätze.

Hinsichtlich der Organisation und Umsetzung der Rettungseinsätze ist zwischen dem Fall, dass die Gemeinde über eigene Mittel verfügt, und dem Fall, in dem sich die Gemeinde fremder Mittel bedienen muss, zu unterscheiden. Die Mobilisierung groß angelegter Rettungseinsätze ist Gegenstand einer besonderen Planung.

- Wenn die Gemeinde über eigene Mittel verfügt, werden das Material, insbesondere das für Transport und Evakuierung der Opfer bestimmte Material sowie das Rettungspersonal direkt von der Gemeinde verwaltet, um zum Beispiel durch Streifeneinsatz in den Skistationen erste Hilfeleistungen zu organisieren.

- andernfalls bedient sich die Gemeinde externer Mittel (Vergabe durch entsprechendem Beschluss durch den Gemeinderat) und sonstiger öffentlicher Dienstleistungen (Gendarmerie, Polizei) oder wendet sich an private Stellen (Rettungsgesellschaften mit Krankenwagen, Hubschraubern, usw.), die speziell hierfür ausgebildet sind. Diese können der Gemeinde permanent oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden und Dienstleistungen im Rahmen der Krankenversorgung in Anspruch nehmen, wie etwa den ärztlichen Notdienst.

Privatpersonen können Firmen sein, die Krankenwagen oder Hubschrauber zur Verfügung stellen, Anlagenbetreiber und Verbände.

Der Einsatz von Privathubschraubern für Evakuierungen im Notfall unterliegt speziellen Vorschriften, die mit der gesetzlichen Verordnung Nr. 73.384 vom 27. März 1973 eingeführt wurden.

Allgemein gilt, dass der Leiter der Skistation die Rettungsdienste sicher stellt und zusätzliche Mittel bereit stellt, die im Rahmen von vom Präfekten erarbeiteten Notfallprogrammen eingesetzt werden. Der Präfekt leitet diese Noteinsätze entweder direkt, oder durch einen Delegierten.

II- DIE DELIKATE FRAGE DER FINANZIERUNG

Seit der Verfügung vom 11. März 1733 gilt das Prinzip des kostenlosen Rettungsdienstes. Für den Rettungsdienst ist prinzipiell die Gemeinde verantwortlich, mit Ausnahme des Alpin- und Langlaufskisports.

Die Personal- und Materialkosten gehören gemäß Artikel L 2321.2.7 des Allgemeinen Kodex der lokalen Körperschaften zu den obligatorischen Kostenstellen der Gemeinden.

Diese Angaben beziehen sich nur auf die Prinzipien der französischen Rechtsprechung, nach der die die Betroffenen die öffentlichen Dienstleistungen der Gemeindepolizei kostenlos in Anspruch nehmen können. Da es sich um obligatorische öffentliche Dienstleistungen handelt, dürfen diese nicht durch Steuereingänge finanziert werden.

Durch Artikel 97 des Gesetzes vom 9. Januar 1985 wurde eine Ausnahme vom Prinzip der Kostenfreiheit (l2321.2.7) des Allgemeinen Kodex der lokalen Körperschaften eingeführt, und zwar hinsichtlich des Rettungsdienstes im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, die im einzelnen durch eine Verordnung des Staatsrats vorgegeben sind.

Ebenso können gemäß Gesetz 96-369 vom 3. Mai 1996 (Art. 42: Journal Officiel vom 4, Mai 1996 –Allgemeiner Kodex der lokalen Körperschaften, Art. L. 1424-42) bestimmte Bedingungen vorliegen, unter denen die finanzielle Beteiligung an Aktivitäten gefordert werden kann, die nicht direkt mit der Ausübung der Hauptaufgabe des Rettungsdienstes zusammen hängen.

Nach dem Allgemeinen Kodex der lokalen Körperschaften, Art. 2321-2, 7 – Verzeichnis der obligatorischen Kostenstellen der Gemeinde und Art. R 2321-6 „kann die Rückerstattung der Kosten für den Rettungsdienst gemäß Absatz 7 des Artikels L.2321-2 bei folgenden sportlichen Tätigkeiten verlangt werden:

- 1- Alpinski
- 2- Skilanglauf

Der von den lokalen Körperschaften beauftragte Minister hat anlässlich der Sitzung des Nationalen Gebirgstrats vom 29.08.2006 bestätigt, dass diese Möglichkeit beibehalten wird.

VERANTWORTUNG

Ganz allgemein ist die Gemeinde für Schäden verantwortlich, die bei Rettungsaktionen auftreten, unabhängig davon, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Rettungsdienst handelt.

In Artikel 91 des Gesetzes Nr. 83-8 vom 7. Januar 1983 wird jedoch eine Abschwächung dieses Haftungsprinzips vorgesehen (Artikel L 2216-2 Allgemeiner Kodex der lokalen Körperschaften).„im Fall, dass der Schaden voll oder zum Teil durch einen Verantwortlichen oder durch Fehler bei einer Dienstleistung verursacht wurde, die nicht von der Gemeinde abhängen ...”.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Präfekt an Stelle des Bürgermeisters handelt, ohne die Bedingungen und die Vorgehensweise zu kennen, die gesetzlich für die Umsetzung der polizeilichen Maßnahmen vorgeschrieben sind.

ANWENDUNG

a. Wenn es sich bei dem Opfer um eine Person handelt, die gerettet wird:

muss das Opfer nachweisen, dass der Gemeinde eine Schuld anzulasten ist. Wenn es sich um Rettungsmaßnahmen handelt, kann die Verantwortung der Öffentlichkeit nur dann heran gezogen werden, wenn eine schwere Verschuldung vorliegt. Die Entwicklung geht jedoch in die Richtung, dass das schwere Verschulden durch die einfache Schuld ersetzt wird.

Das Opfer muss also einen Zusammenhang zwischen der bei der Organisation und Umsetzung der Rettungsmaßnahme festgestellten Schuld und dem entsprechenden erlittenen Schaden herstellen.

Die zentrale Frage ist dabei häufig die Zeit, in der die Rettungsmaßnahme erfolgt.

b. Wenn es sich bei dem Opfer um eine Person handelt, die andere rettet:

wird die Entschädigung nach den gesetzlichen Vorgaben geleistet, die für das jeweilige Statut zutreffen, unter das die Situation fällt. (Regelung von Unfällen am Arbeitsplatz nach öffentlichem oder privatem Recht).

Hinsichtlich gelegentlicher oder freiwilliger Mitarbeiter oder weniger handelt es sich gemäß der Verfügung des Staatsrat vom 22.11.1946 um eine schuldfreie Verantwortung infolge des Risikos, das bei der Beteiligung an einer öffentlichen Dienstleistung eingegangen wird.

Schließlich sollte darauf hingewiesen werden, dass für diese Angelegenheiten das Verwaltungsgericht zuständig ist.

Der Rettungsdienst ganz allgemein im Gebirge zeichnet sich aus durch:

- die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten, das heißt, schnellere und effektivere Einsätze
- die erhöhte Anzahl der Mittel, die von den Gemeinden nach dem Prinzip der Vorbeugung eingesetzt werden
- die Entwicklung in Richtung immer mehr Evakuierungen infolge der steigenden Anzahl der „kommerziellen“ Rettungsdienste und der Verbreitung der individuellen Versicherungen, die diese Leistungen abdecken.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass zwei Themen hervorzuheben sind:

1/ Verantwortlichkeit

Die Entwicklung der Versicherungen und der Regelungen hinsichtlich der Haftung und Verantwortung hat perverse Auswirkungen und birgt das Risiko in sich, dass der Aspekt der Haftung oder Verantwortung banalisiert wird.

Mit Sicherheit ging die Entwicklung mit der Zeit vom Rettungsdienst hin zur Solidarität.

Mit Sicherheit hat sich die Auffassung des Begriffs Risikos geändert, nämlich mit der Meinung, dass heute in jedem Schadensfall eine Entschädigung erforderlich ist.

Mit Sicherheit hat sich der Begriff der Verantwortung geändert, da die Verantwortung an sich mehr Bedeutung gewonnen hat.

Trotzdem ist es wirtschaftlich nicht akzeptabel, dass Garantie- und Solidaritätsfonds ins Unermessliche steigen und auf der Kollektivität lasten, während gleichzeitig die Übernahme der Risiken individuell und bisweilen auch unüberlegt erfolgt.

Deshalb scheint es sinnvoll:

- die Abdeckung der Risiken so weit wie möglich an die praktizierte Sportart zu binden und nicht systematisch auf die Allgemeinheit umzulegen; in diesem Zusammenhang ist der Trend, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen und die entsprechenden Kosten für den Rettungsdienst zu übernehmen, als positiv zu bewerten;
- die persönliche Verantwortung nicht zu banalisieren, sondern im Gegenteil, die Verbreitung der Verantwortungsgrundsätze zu fördern.

2/ Europäische Harmonisierung.

Die Harmonisierung der Verantwortlichkeit ist eine wesentliche Forderung, sowohl angesichts der Internationalisierung der Risiken, als auch der Grundsätze der europäischen Richtlinien in anderen Versicherungssparten (z.B. Fahrzeuge).

Die Bedingungen für Versicherungsleistungen werden durch zahlreiche Richtlinien im Namen des Prinzips der freien Dienstleistungserbringung harmonisiert. Die Anforderungen, die der freie Personenverkehr und die Auffassung von den „zwingenden Motivationen von allgemeinem Interesse“ mit sich bringen, haben der Kommission ermöglicht, entscheidend an der Definition der vertraglichen Garantieleistungen und der Garantiefonds in der Automobilbranche mitzuwirken.

Der Schutz der Verbraucher und Versicherungsnehmer, eben auch der Skifahrer, rechtfertigt dieselbe Vorgehensweise, insbesondere hinsichtlich der Übernahme der Haftpflicht und des Garantiefonds. Nichts würde die Anreger und die geschäftliche Seite, die zur Verallgemeinerung der Haftpflichtversicherungen geführt haben, daran hindern, zu einer europäischen Regelung zu gelangen, durch die sie endlich obligatorisch wird.

Dadurch würden sich nicht nur eine Einsparung der Kosten für die Allgemeinheit, sondern auch mehr Verantwortungsbereitschaft seitens der Skifahrer ergeben.

Die Harmonisierung der Übernahme der Kosten für die Rettungsmaßnahmen müssten im Einzelnen geregelt werden, wobei in jedem Fall ein Gleichgewicht zwischen der Verantwortungsbereitschaft der Skifahrer und dem obligatorischen Charakter des Rettungsdienstes gefunden werden muss.

Die Aufgabe ist komplex, da es sich darum handelt, Bedürfnisse und versicherungstechnische Prinzipien, Verantwortung und Solidarität ausgewogen umzusetzen.

Michel BAILLY
LAMY LEXEL
Avocats Associés